

Richtlinie zu den Massnahmen COVID-19 in der Ausbildung am Institut Unterstrass

(vom 18. Juli 2020)

Basierend auf der Richtlinie zu den Massnahmen Covid19 in der Ausbildung der pädagogischen Hochschule Zürich vom 18. Juli 2020 und gestützt auf die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie, auf RRB Nr. 704/2020 und § 2 des Reglements über die Prüfungen am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich

beschliesst die Institutsleitung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck und Geltungsbereich

Die Richtlinie verschafft der Institutsleitung den nötigen Spielraum, um - mittels Anpassung geltenden Rechts - den Lehrbetrieb unter Einhaltung der geltenden Restriktionen weiterführen zu können.

Wo diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft, gilt das bisherige Recht unverändert weiter.

2. Abschnitt: Studium

A: Gemeinsame Bestimmungen

§2 Allgemein

Der Studienbetrieb wird zur Einhaltung der Schutzmassnahmen angepasst. Die Anforderungen der Anerkennungsbehörden werden eingehalten.

Lehrveranstaltungen können online (synchron oder asynchron) durchgeführt werden.

Aufgrund der aktuellen Lage und der in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen kann es zu einer Verlängerung der Studienzeit kommen.

Materialien und Unterlagen für Leistungsnachweise und Diplomarbeiten beschaffen die Studierenden ausserhalb des Instituts Unterstrass selbst. Falls das nicht möglich ist, versuchen sie, Alternativen zu finden. Falls dies nicht gelingt, nehmen sie Rücksprache mit der Dozentin oder dem Dozenten, die oder der den Leistungsnachweis abnimmt oder die Diplomarbeit begleitet.

§3 Besonders gefährdete Studierende

Für besonders gefährdete Studierende können im Einzelfall spezielle Regelungen getroffen werden, insbesondere bezüglich Präsenzpflicht, Prüfungsort und Prüfungsform.

B. Module

§6 Gestaltung

Falls es die Schutzmassnahmen erfordern, kann die Gestaltung der Module angepasst werden. Dabei kann es sich um formale, inhaltliche oder zeitliche Anpassungen handeln.

§7 Berufspraktische Ausbildung in der Schule

Die berufspraktische Ausbildung in der Schule wird unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen gemäss den geltenden Regelungen durchgeführt.

Bei lokalen Schliessungen von Schulen werden soweit möglich alternative Lösungen gesucht.

§8 Wahlpflicht- und Wahlmodule

Falls es die Schutzmassnahmen erfordern, können Wahlpflicht- und Wahlmodule, die weder physisch noch im Distanzmodus durchgeführt werden können, gestrichen oder verschoben werden.

C. Prüfungen

§9 Leistungsnachweise und Abschlussarbeiten

Prüfungsmodalitäten und Prüfungsanforderungen können angepasst werden. Dabei kann es sich um formale, inhaltliche oder zeitliche Anpassungen handeln. Die Anpassungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

Für Prüfungen, welche unter den Bedingungen der ausserordentlichen Lage bis am 31. Juli 2020 nicht bestanden und ab dem 1. August 2020 wiederholt werden, gelten die gleichen Prüfungsanforderungen, welche während der ausserordentlichen Lage galten. Davon ausgenommen sind Aufnahmeprüfungen.

Falls es die Schutzmassnahmen erfordern, können Prüfungen verschoben werden.

Prüfung können im Distanzmodus durchgeführt werden. Die technische Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Studierenden. Sie stellen mit genügend Vorlauf zum Prüfungstermin sicher, dass alle technischen Voraussetzungen vorhanden sind und die technischen Hilfsmittel funktionieren.

Bei technischen Schwierigkeiten im Rahmen von Prüfungen im Distanzmodus, welche in der Verantwortung der PHZH liegen und nicht kurzfristig behoben werden können, ordnet die oder der Prüfungsverantwortliche den Prüfungsabbruch an. Die Prüfung wird an einem neuen Datum durchgeführt.

§10 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor Ort durchgeführt. Falls es die Schutzmassnahmen erfordern, können sie - unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – per Videokonferenz durchgeführt, durch schriftliche Prüfungen ersetzt oder in schriftliche Prüfungen integriert werden.

§11 Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen werden in der Regel vor Ort durchgeführt.

Falls es die Schutzmassnahmen erfordern, können die Prüfungen im Distanzmodus online durch- geführt werden. Sie werden synchron oder asynchron am eigenen Computer der Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt.

Digital unterstützte Prüfungen sind nur gültig, wenn sie mit den vom Institut vorgegebenen technischen Anwendungen durchgeführt werden.

Die Studierenden bestätigen bei online-Prüfungen im Distanzmodus, dass sie die Aufgabe eigenständig bearbeitet und keine anderen als die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel verwendet haben (Redlichkeitserklärung).

Die Studierenden dürfen an Prüfungen vor Ort nur teilnehmen, wenn sie keinerlei Symptome aufweisen, die auf eine Covid19 Erkrankung hinweisen.

§12 Berufspraktische Prüfungen

Berufspraktische Prüfungen werden, wenn möglich in der Klasse durchgeführt. Falls es die Schutzmassnahmen erfordern, können sie in einer alternativen Form durchgeführt werden.

Falls die Durchführung nicht möglich ist, wird die Prüfung verschoben.

4. Abschnitt Entscheide

§13 Zuständigkeit

Der Institutsleitung obliegen folgende Entscheide:

- a) Einzelfallregelungen für besonders gefährdete Studierende (§ 3),
- b) Ausnahmen hinsichtlich Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (§ 4 Abs. 2),
- c) Anpassung der Modulgestaltung (§ 6), d) Festlegung von Alternativlösungen in der berufspraktischen Ausbildung bei lokalen Schliessungen von Schulen (§ 7 Abs.2),
- e) Streichung oder Verschiebung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen (§ 8),
- f) Anpassung der Prüfungsmodalitäten und Prüfungsanforderungen (§ 9 Abs. 1),
- g) Verschiebung von Prüfungen (§ 9 Abs. 3),
- h) Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz (§ 10),
- i) Ersatz oder Integration von mündlichen Prüfungen in schriftliche Prüfungen (§ 10),
- j) Online-Durchführung im Distanzmodus von schriftlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 2),
- k) Durchführung von berufspraktischen Prüfungen in alternativer Form (§ 12 Abs. 1),
- l) Verschiebung von berufspraktischen Prüfungen (§ 12 Abs. 2).

D. Schlussbestimmungen

§14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. August 2020 in Kraft und wird im Intranet publiziert. Sie ersetzt die Richtlinie zu den Massnahmen Covid19 in der Ausbildung des Instituts Unterstrass vom 26. März 2020.

§15 Geltungsdauer

Diese Richtlinie und ausführende Bestimmungen, die auf ihr beruhen, gelten vorerst bis am 20. Februar 2021.